



Gemeinde:  
**Rümlang**

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. November 1997

**2410. Quartierplan Züriweg/Lee, Rümlang (Baulinienrevision)**

Am 22. Oktober 1997 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. September 1997 betreffend Anpassung von Verkehrsbaulinien am Leehaldenweg innerhalb des mit RRB Nr. 2504/1996 genehmigten Quartierplans Züriweg/Lee.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 14. Oktober 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Revisionsverfahren ist auf die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien am Leehaldenweg beschränkt.

Anstelle eines symmetrischen soll am Leehaldenweg neu ein einseitiger Wendehammer als Kehrlplatz vorgesehen werden. Mit dieser Massnahme kann, nach Vornahme der Baulinienanpassung, eine bessere Überbaubarkeit und Ausnützung der gemeindeeigenen Grundstückparzelle erreicht werden. Im Eckbereich des Leehaldenwegs und dem Fussweg zum Züriweg werden deshalb die mit RRB Nr. 2504/1996 genehmigten Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 2. September 1997 innerhalb des Quartierplans Züriweg/Lee festgesetzte Baulinienrevision am Leehaldenweg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang, 8153 Rümlang (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**